

Vorlage für die Sitzung des Sozialausschusses
am 8. Oktober 2015

Änderungsantrag

der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen sowie der
Abgeordneten des SSW

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kinderschutzgesetzes und des Jugendförderungsgesetzes

zu Drucksache 18/2310

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf der Landesregierung wird wie folgt geändert:

I.

Artikel 2 – Änderung des Jugendförderungsgesetzes wird wie folgt geändert:

1. Nr. 2 - § 2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

„(2) Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenslagen von Kindern und Jugendlichen jeden Geschlechtes sowie von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung sind Maßnahmen zu treffen, welche die Gleichstellung und Gleichberechtigung der Geschlechter sowie von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung zum Ziel haben.“

2. Nr. 7 - § 10 wird wie folgt geändert:

„§ 10 Geschlechtsspezifische Jugendarbeit

Geschlechtsspezifische Jugendarbeit soll auf die Chancengleichheit und tatsächliche Gleichstellung aller Geschlechter hinwirken. Sie soll die Selbständigkeit und Selbstverwirklichung über die Stärkung vielfältiger Identitäten und des Selbstbewusstseins entwickeln und fördern sowie den besonderen Interessens- und Problemlagen von Mädchen und jungen Frauen, Jungen und jungen Männern sowie Kindern und Jugendlichen mit einer anderen Geschlechtszugehörigkeit gerecht werden. Sie soll eigenständige Ansätze und Angebote in allen Bereichen der Jugendarbeit entwickeln.“

3. Nr. 17 wird wie folgt gefasst:

§ 41 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und der Halbsatz angefügt „soweit nicht nach dem Kindertagesstättengesetz die Landrätinnen und Landräte zuständig sind.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und wie folgt gefasst:

„Das für die Jugendhilfe zuständige Ministerium des Landes Schleswig-Holstein wird ermächtigt, durch Verordnung nähere Bestimmungen zu treffen über

1. die räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen, die für den Betrieb einer nach § 45 SGB VIII erlaubnispflichtigen Einrichtung oder sonstigen Wohnform erfüllt sein müssen,
 2. die Unterstützung der gesellschaftlichen und sprachlichen Integration in der Einrichtung sowie die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen,
 3. die zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung geeigneten Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten,
 4. die Verwaltungsverfahren nach den §§ 45 bis 48 SGB VIII einschließlich der Erhebung von Gebühren,
- soweit nicht eine Verordnung nach § 13 Abs. 2 des Kindertagesstättengesetzes entsprechende Bestimmungen trifft.“

Begründung:

Zu 1. und 2.)

In § 2 Absatz 2 und in §10 JuFöG n.F. wird die Formulierung an die Vielfalt geschlechtlicher Identitäten angepasst.

Zu 3.)

In § 41 Abs. 1 JuFöG n. F. wird klargestellt, dass sich das Landesjugendamt die Aufsicht über die Einrichtungen nach § 45 SGB VIII mit den Landrätinnen und Landräten teilt. Nach § 11 Abs. 2 KiTaG sind die Landrätinnen oder Landräte für die Aufsicht über die Kindertageseinrichtungen zuständig, soweit die Kreise nicht selbst Einrichtungsträger sind.

Durch § 41 Abs. 2 JuFöG n. F. wird sichergestellt, dass über die Kinder- und Jugendeinrichtungsverordnung alle erforderlichen räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Mindestkriterien konkretisiert und insbesondere nähere Bestimmungen zu Beschwerde- und Beteiligungsmöglichkeiten, zur gesellschaftlichen und sprachlichen Integration sowie zur gesundheitlichen Vorsorge

und medizinischen Betreuung getroffen werden können. Zudem dient die Neufassung der Anpassung an den Wortlaut des § 45 Abs. 2 SGB VIII und der Klarstellung des Verhältnisses zur Kindertagesstättenverordnung. Die Ermächtigung, nähere Bestimmungen über die Art der erlaubnispflichtigen Einrichtungen zu treffen, entfällt aufgrund der insoweit abschließenden bundesgesetzlichen Regelung. Durch die Bezugnahme auf die Verwaltungsverfahren nach den §§ 45 bis 48 SGB VIII wird klargestellt, dass nicht nur das Erlaubnisverfahren im engeren Sinne, sondern auch die Verwaltungsverfahren betreffend die Rücknahme und den Widerruf der Betriebserlaubnis (§ 45 Abs. 7 SGB VIII), die örtliche Prüfung (§ 46 SGB VIII), die Meldepflichten des Trägers (§ 47 SGB VIII) und die Tätigkeitsuntersagung (§ 48 SGB VIII) von der Verordnungsermächtigung umfasst sind.

Wolfgang Baasch
und Fraktion

Dr. Marret Bohn
und Fraktion

Flemming Meyer
und die Abgeordneten des SSW